Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1114

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

— Wahlprüfungsangelegenheiten —

über den Wahleinspruch der Deutschen Volkspartei, Bonn, vertreten durch das Vorstandsmitglied Dr. v. Wendorff, Bonn, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

— Az. 33/65 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. h. c. Güde

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 28. Oktober 1966

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Schäfer	**Dr. h. c. Güde**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 33/65 — der Deutschen Volkspartei, Bonn, vertreten durch das Vorstandsmitglied Dr. v. Wendorff, Bonn,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

I. Mit Schreiben vom 3. November 1965 haben die Einspruchsführer als Vorstandsmitglieder im Namen der Deutschen Volkspartei Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965 eingelegt.

Zur Begründung tragen sie vor:

1. Der in Artikel 38 GG verankerte Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien sei durch die Finanzierung nur der im Bundestag vertretenen Parteien aus öffentlichen Mitteln verletzt. Diese Bevorzugung füge ein aristokratisches Element in die Verfassung ein und widerspreche demnach dem demokratischen Staatsaufbau.
2. Der Grundsatz der Chancengleichheit sei auch dadurch verletzt, daß die bisher nicht im Bundestag oder in einem Landtag vertretenen Parteien für eine volle Kandidatur mit Erst- und Zweitkandidaten mehr als 66 000 Unterschriften beibringen müßten. Hierzu vertreten sie die Auffassung, um eine Aufsplitterung des Parlaments in viele kleine Parteien zu vermeiden, bedürfe es nicht der Beibehaltung des Unterschriftenquorums, vielmehr reichten die 5 %-Klausel und das konstruktive Mißtrauensvotum aus.
3. Schließlich sehen sie einen Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit in der ungleichen Zuteilung von Sendezeiten im Rundfunk, insbesondere im Fernsehen.

Die Einspruchsführer beantragen, die Bundestagswahl vom 19. September 1965 für ungültig zu erklären.

Ergänzend haben die Einspruchsführer vorgetragen, die Situation, wie sie sich auf Grund der Parteienfinanzierung aus öffentlichen Mitteln, der Zuteilung von Sendezeiten in Rundfunk und Fernsehen und des Unterschriftenquorums ergebe, stelle rechtlich eine Gefährdung des Grundgesetzes dar. Einer weiteren Entwicklung in dieser Richtung entgegenzutreten, habe sich die Deutsche Volkspartei auch mit diesem Einspruch zur Aufgabe gestellt. Sie habe für die Bundestagswahl 1965 keine eigenen Kandidaten aufgestellt. Aus diesem Grunde komme es ihr auch nicht so sehr darauf an, ob sie als Partei benachteiligt sei, sondern es gehe ihr darum, darzulegen, daß die Demokratie benachteiligt und das Grundgesetz verletzt werde.

II. Der Wahlprüfungsausschuß hat den Einspruch in öffentlicher mündlicher Verhandlung behandelt, zu der einer der Einspruchsführer persönlich erschienen war. Von den gemäß § 6 WPG am Verfahren Beteiligten waren der Bundesminister des Innern, der Bundeswahlleiter und der Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zwar form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen, aber nicht begründet.

1. Die inzwischen durch die drei Urteile des Bundesverfassungsgerichts festgestellte Unzulässigkeit der Parteienfinanzierung aus Haushaltsmitteln hat, wie in dem Beschluß des Deutschen Bundestages in Drucksache V/1069 — Az. 25/65 — eingehend dargelegt ist, das Wahlergebnis nicht beeinflußt. Wenn man eine Regelung der Erstattung der Wahlkampfkosten, geknüpft an die Erreichung einer Mindeststimmenzahl, wie sie das Bundesverfassungsgericht für zulässig erklärt hat, der Prüfung zugrunde legt, so ergibt sich, daß die nicht im Bundestag vertretenen Parteien im Verhältnis zu den im Bundestag vertretenen Parteien nicht besser gestellt gewesen wären, als sie es im Wahlkampf 1965 waren; es ergibt sich andererseits, daß die im Bundestag vertretenen Parteien auch bei jener Rechtslage mit der Erstattung der notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes hätten rechnen können. Eine Beeinflussung des Wahlergebnisses durch die Art der bisherigen Parteienfinanzierung ist also auszuschließen.
2. Auch soweit die Einspruchsführer ihren Einspruch damit begründen, der Grundsatz der Chancengleichheit sei durch die im Bundeswahlgesetz in §§ 21 und 28 enthaltene Unterschriftenklausel verletzt worden, kann der Einspruch keinen Erfolg haben. Der Deutsche Bundestag hat es in ständiger Praxis abgelehnt, im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen nachzuprüfen. Er ist der Auffassung, daß es ausschließlich Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts ist, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu prüfen. An dieser Praxis wird festgehalten.

3. Soweit die Einspruchsführer eine Verletzung der Chancengleichheit in der Verteilung der Sendezeiten sehen, wird auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen. Die Rundfunkanstalten haben sich an die Richtlinien dieser Rechtsprechung gehalten. Willkür oder Ermessensmißbrauch ist dabei nicht zutage getreten (vgl. Beschluß des Deutschen Bundestages in Drucksache V/1069 — Az. 25/65 —).

Der Einspruch war daher in vollem Umfang zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.